

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. Ke 321
Arbeitstitel: „Am Falder“ / „Auf dem Bürrig“

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Andreas Skibbe

Dipl. Ing. Thomas Hellingrath

Aufgestellt im September 2007

Köln, den 04.09.07

Dipl. Biol. Andreas Skibbe
Dellbrücker Mauspfad 304
51069 Köln
0221 877801
a.skibbe@nexgo.de

An:
CALLES DE BRABANT
Landschaftsarchitektur
An der Ronne 48a
50859 Köln-Lövenich

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND ZIELE	4
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3.	DAS PLANGEBIET	9
4.	METHODE	10
5.	WIRKFAKTOREN	11
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
6.	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	14
7.	BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER RELEVANTEN ARTEN	20

1. Anlass und Ziele

Am nördlichen Ortseingang Kerpen plant die GEPA Kerpen GmbH einen Standort für die Errichtung von zwei großflächigen Einzelhandelsbereichen mit dazugehörigen Parkplätzen und Anlieferbereichen sowie ergänzenden Nutzungen (z.B. Hotel / Waschstraße) zu entwickeln. Sie hat hierfür einen Antrag auf die Durchführung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Am Falder / Auf dem Bürrig" im Stadtteil Kerpen gestellt. Der Rat der Stadt Kerpen hat als Folge die Änderung des FNP und die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs beschlossen.

Planungsziel für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist es, das Planungsrecht zu schaffen für die Errichtung von großflächigen Einzelhandelbetrieben (zwei Bereiche nördlich und südlich der Sindorfer Straße K 47 „Am Falder“ und „Auf dem Bürrig“) mit dazugehörigen Parkplätzen und Anlieferung.

Im Hinblick auf den Artenschutz sollen nach der Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde ausgewählte Tiergruppen bzw. Arten im diesen Gebiet untersucht werden.

Im Auftrag des Planungsbüros CALLES ° DE BRABANT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, KÖLN wurde der freiberufliche Zoologen Andreas Skibbe beauftragt eine faunistische Kartierung durchzuführen.

Die Kartierung soll eine Einschätzung liefern, ob mit der Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle Tierarten der folgenden Kategorien berücksichtigt werden:

- streng geschützte Arten
- besonders geschützte Arten einschließlich der europäischen Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 definiert. Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich in § 42 BNatSchG.

Sobald ein Verbotsbestand nach § 42 Abs. 1 BNatSchG eintritt, muss eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 BNatSchG eingeholt werden.

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist nach § 19 (3) BNatSchG festzustellen, ob als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Die folgende artenschutzrechtliche Einschätzung konzentriert sich auf die vom LANUV veröffentlichte Liste der für NRW planungsrelevanten Arten. Bei geschützten Arten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgelistet sind, ist die lokale Population in

einem so guten Erhaltungszustand, dass i.d.R. eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. In begründeten Ausnahmen kann es erforderlich werden weitere Arten zu betrachten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass voraussichtlich Ende 2007 die Roten Listen der bedrohten Tier- und Pflanzenarten in NRW in überarbeiteter Fassung vorliegen werden. Hieraus werden sich sicherlich Veränderungen bei den planungsrelevanten Arten ergeben, die eine zusätzliche Betrachtung einzelner Arten erforderlich machen kann.

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt 5106 Kerpen, in dem nach den Daten des Fachinformationssystems zum Artenschutz in NRW (KIEL 2005b; LANUV 2007) folgende planungsrelevante Arten vorkommen können:

Säugetiere: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Amphibien: Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Springfrosch, Wechselkröte.

Reptilien: Zauneidechse.

Vögel: Baumfalke, Feldschwirl, Grauammer, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kornweihe (Wintergast), Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schafstelze, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wasserralle, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zwergtaucher.

Krebse: *Astacus astacus*.

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer *Proserpinus proserpina*.

Aufgrund dieser Auflistung, der Gebietsgegebenheiten (Lage) und gemäß der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises sollen folgende Tiergruppen oder Arten untersucht werden:

-Vögel

-Amphibien

-Nachtfalter (nur Lichtbeeinflussung)

-Hamster

Die relevanten Arten werden folgenden Kategorien zugeordnet (KIEL 2005a):

1. Streng geschützte Arten:

- 1a: Anhang A EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- 1b: Anlage 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- 1c: Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)

2. Europäische Vogelart:

- 2a: Anlage I VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie)
- 2b: Art. 4 (2) VS-RL

3. Rote Liste - NRW 1996 (RL-NRW):

- 1: vom Aussterben bedroht;
- 2: stark gefährdet;
- 3: gefährdet;
- V: Vorwarnliste.

In diesem Bericht werden die Ergebnisse der faunistischen Kartierung in Kerpen vorgestellt. Für die planungsrelevanten Arten werden potentielle Beeinträchtigungen beschrieben. Für die Nachtfalter werden die beobachteten Lichteinflüsse beschrieben und deren Auswirkungen auf die Nachtfalter dargestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG vom 21.05.1992

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) 79/409/EG vom 02.04.1979

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

1. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
2. jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

1. absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden,

wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

1. Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
2. Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
3. Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 [BGBl. I S. 1193], aktuelle Fassung ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 42 und 43 BNatSchG sowie in § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG verankert.

Von den Verboten des § 42 kann gemäß § 62 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Gemäß § 42 Abs. 5 ist für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 im Hinblick auf den Verbotstatbestand maßgebend, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der **besonders** geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der **streng** geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Außerhalb der Überprüfung der Verbotstatbestände prüft der **§ 19 Abs. 3 BNatSchG** die Zulassungsvoraussetzungen für einen Eingriff, bei dem Biotope der dort wildlebenden streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten zerstört werden. Falls diese Biotope nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

3. Das Plangebiet

Das Plangebiet von etwa 19 ha Größe ist in der Abb. 1 dargestellt. Es liegt am nördlichen Ortsrand der Stadt Kerpen.

Das Gebiet besteht aus unterschiedlichen Lebensräumen. Den größten Flächenanteil nehmen die landwirtschaftlichen Flächen und Brachen bzw. Sukzessionsflächen an. Auf den südwestlichen Teilen der Fläche befinden sich der Einzelhandel „Kaufland“, das Polizeipräsidium und eine ehemalige Gärtnerei. Weiterhin gibt es einen Bauernhof, Baumgruppen, einen jüdischen Friedhof mit Altbäumen und einen Graben mit Baum- bzw. Gebüschreihe. Das Gebiet wird von mehreren Straßen begrenzt oder durchquert.

Im Nordosten grenzt das Gebiet an einem Wald (Natura 2000 „Dickbusch, Loersfelder Busch, Steinheide“; DE-5105-301), im Südwesten an Siedlungsflächen der Stadt Kerpen und im Südosten an landwirtschaftliche Flächen. In Westen stößt das Gebiet an den Nefelbach.

Im oben genannten Wald befindet sich nach einem 30-40 m breiten Streifen eine größere Lichtung.

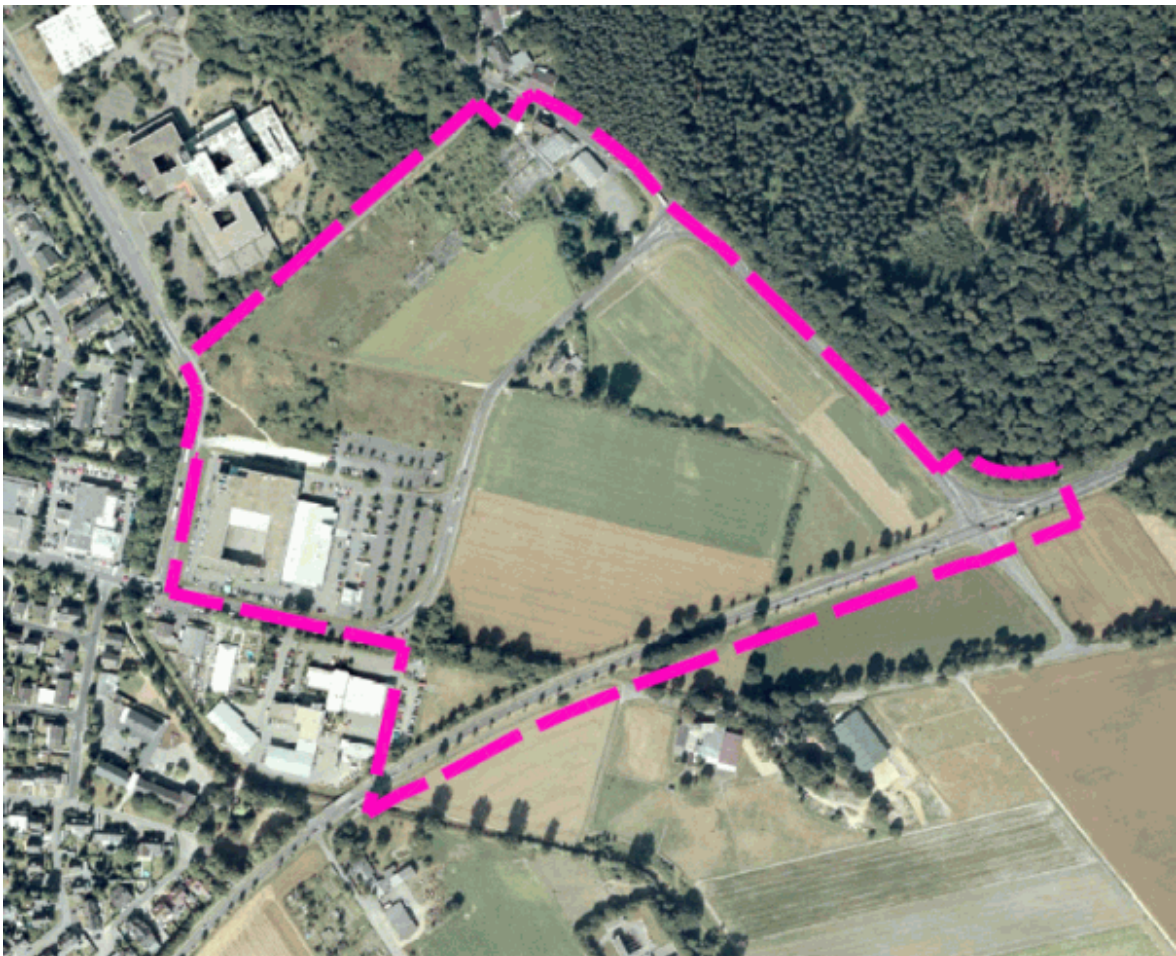


Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche.

4. Methode

Die unterschiedlichen Artengruppen wurden mit verschiedenen Methoden erfasst (LÖBF 1996). Die **Vögel** wurden anhand sechsmaliger Revierkartierung (BIBBY et al 1992; LÖBF 1996) in den Monaten April bis Juni untersucht. Bei dieser Gruppe wurde auch die nächste Umgebung des Plangebietes erfasst.

Bei den **Nachtfaltern** ging es vor allem um die Frage des Lichteinflusses. Deswegen wurden sie vor allem an selbst aufgestellten (Abb. 1a) oder vorhandenen Lichtquellen untersucht. Es wurden fünf Erfassungen verteilt über die ganze Vegetationsperiode über 2 Stunden durchgeführt.

Die **Amphibien** wurden mittels fünf Begehungen zwischen April und Juli erfasst. Die Begehungen fanden während des Tages und nachts statt.

Um den **Hamster** nachzuweisen wurden dreimalige Feldbegehungen nach Feldkennzeichen und Tieren (ohne Fang) durchgeführt.

Die tatsächliche Anzahl an Begehungen bei allen Artengruppen lag höher, weil bei allen Untersuchungen alle Gruppen nach Gelegenheit miterfasst wurden.



Abb. 1a: Lichtfanganlage.

5. Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Projekt vernachlässigt werden, da das Plangebiet im Randbereich von zwei unterschiedlichen Habitaten liegt (geschlossene Waldbestände / Offenlandbereiche) und die meisten Arten so an den jeweiligen Biototyp gebunden sind, dass nur geringe Wechselbeziehungen bestehen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt.

Eine erhöhte Störepfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen, die Geräusche bis über 100 kHz wahrnehmen können, anzunehmen (DIETZ et al 2007). Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen (s.u. unter betriebsbedingte Wirkprozesse).

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden (ARBEITSKREIS GRÜNBRÜCKEN 2003). Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

5.2 *Anlagebedingte Wirkfaktoren*

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen.

Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dieser Faktorenkomplex kann beim geplanten Projekt vernachlässigt werden, da das Plangebiet im Randbereich von zwei unterschiedlichen Habitaten liegt (geschlossene Waldbestände / Offenlandbereiche) und die meisten Arten so an den jeweiligen Biototyp gebunden sind, dass nur geringe Wechselbeziehungen bestehen.

5.3 *Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Ausführungen sind von grundsätzlicher Art zur Darstellung betriebsbedingter Störungs- und Wirkungsmechanismen. Im vorliegenden Fall führt das Vorhaben zu einem weitgehenden Verlust der bisher im BP-Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitate verbunden mit betriebsbedingten Lärm- und Luftschadstoffemissionen. Einige der z.Zt. im Plangebiet vorkommenden Arten werden nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des BP-Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden. Es wird zu einer Verschiebung des Artenspektrums hin zu sog. „Allerweltsarten“ (Ubiquisten) kommen, die an die zukünftigen Bedingungen im Plangebiet angepasst sind.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt.

Säugetiere können empfindlich auf Störungen durch Lärm reagieren (u. a. BANNER & HYATT 1973, AWBREY & STEWART 1983, BOWLES et al. 1993, RECK et al. 2001). Allerdings sind belegte Beispiele zu hier potenziell betroffenen heimischen Arten kaum vorhanden. Eine erhöhte Störsensibilität ist bei Arten mit weitem Hörspektrum zu erwarten, wie etwa den Fledermäusen, die Geräusche bis über 100 kHz wahrnehmen können. Für Fledermäuse werden Barrierewirkungen durch Lärmimmissionen angenommen (AK GRÜNBRÜCKEN 2003).

Störungen wirken artspezifisch und in Abhängigkeit vom jeweiligen Status einer Art im Gebiet (z.B. Brutvogel oder Durchzügler) und bei schwarmbildenden Arten in Abhängigkeit von der Truppgröße (große Schwärme reagieren empfindlicher als kleine). Die Wir-

kung betriebsbedingter optischer und akustischer Störungen ist artspezifisch, aber auch abhängig von den Erfahrungen des jeweiligen Individuums.

Betriebsbedingte Störungen für Vögel setzen sich aus einer Kombination von Verlärmung und Beeinträchtigungen durch Streulicht zusammen. Im Rahmen der vorliegenden Planungen sind tags und nachts erhöhte Lärmimmissionen insbesondere durch den Quell- und Zielverkehr der Fachmarktbesucher und der Sondernutzungen (Tankstelle, Disco) zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von Scheinwerfern, Anflugbefeuerung) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Im Rahmen der vorliegenden Planungen werden im Plangebiet verstärkt zusätzliche Lichtquellen betrieben. Durch abschirmende Gehölzpflanzungen und der Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung können die Auswirkungen auf die angrenzenden Habitate minimiert werden.

Kollisionsrisiko

Während der Betriebsphase (regelmäßiger Fahrzeugverkehr) können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im BP-Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Kernbereich des zukünftigen Fachmarktzentrums aufgrund der vorherrschenden Gebäude und Verkehrsflächen kaum geeignete Lebensräume für Tiere vorhanden sein werden, ist das Kollisionsrisiko gering.

Durch die, mit dem Vorhaben einhergehende, veränderte Verkehrsführung reduziert sich das Verkehrsaufkommen auf der K 17 entlang des FFH-Gebietes, wodurch sich das Kollisionsrisiko in diesem Bereich verringert. Andererseits erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf der L122 im Osten des Plangebietes, wodurch hier das Kollisionsrisiko steigt.

6. Ergebnisse der Untersuchungen

Vögel

Bei den Untersuchungen wurden insgesamt 43 Vogelarten festgestellt. 35 Arten wurden auf dem Plangebiet erfasst, von denen 8 als Nahrungsgäste („x“ in der Tab. 1) eingestuft wurden. Die relativ hohe Zahl an Arten ist aufgrund des Mosaiks vieler Lebensräume (Wald, Feld, Brache, Siedlung, Friedhof, Baumreihe) zu erklären.

Die Anzahl der erfassten Reviere pro Art und deren Aufteilung, ob sie auf dem Plangebiet oder außerhalb lagen, ist aus der Tabelle unten zu entnehmen. Insgesamt wurden auf dem Plangebiet 45,5 Vogelreviere ermittelt, was einer Gesamtdichte von 23,9 Rev. / 10 ha entspricht. Dieser Wert liegt etwa bei den Durchschnittswerten für solche Gebiete.

Tab. 1: Ergebnisse der Vogelkartierung aufgeteilt auf Reviere die innerhalb oder außerhalb des Plangebietes lagen.

Art	Abkürzung	Reviere		Nahrungsgast
		außerhalb	innerhalb	
Amsel	A	4	4	
Bachstelze	BST	0	1	
Blaumeise	M	1	0	
Bluthänfling	HAE	0	1	
Buchfink	B	6	2	
Buntspecht	BS	1	1	
Dorngrasmücke	DG	0	2	
Elster	EL	1	1	
Fasan	FA	0	1	
Fitis	FI	1	2	
Gartengrasmücke	GG	2	5	
Goldammer	GA	0	1	
Graureiher		0	0	x
Grauschnäpper	GS	1	1	
Grünfink	G	0	2	
Grünspecht	GSP	1	0	x
Hausrotschwanz	HR	1	1	
Hausperling	HSP	2	3	
Heckenbraunelle	HB	1	3	
Hohltaube		0	0	x
Kleiber	KL	1	0	
Kohlmeise	K	3	1	
Mauersegler		0	0	x

Art	Abkürzung	Reviere		Nahrungsgast
		außerhalb	innerhalb	
Mäusebussard	MB	2	0	
Mehlschwalbe		0	0	x
Misteldrossel	MD	1	0	
Mönchsgrasmücke	MG	5	4	
Rabenkrähe	RK	0	1	
Rauchschwalbe		0	0	x
Ringeltaube	RT	4	2	
Rotkehlchen	R	1	1	
Singdrossel	SD	3	1	
Sperber	SP	1	0	x
Star	ST	0	1	
Stieglitz	STI	0	1	
Stockente	STE	1	0	
Sumpfrohrsänger	SR	0	1	
Turmfalke		0	0	x
Waldohreule	WEU	0,5	0,5	
Waldschnepfe	WS	2	0	
Wespenbussard	WB	1	0	
Zaunkönig	Z	3	0	
Zilpzalp	ZZ	0	1	
Summe		50,5	45,5	8 Arten
		27 Arten		

Die Verteilung der Reviere (Abb. 2) zeigt ein ungleiches Bild. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde nur ein Fasanrevier festgestellt. Dagegen konzentrieren sich die restlichen Reviere auf die Baumgruppen, –reihen und die Sukzessionsflächen.

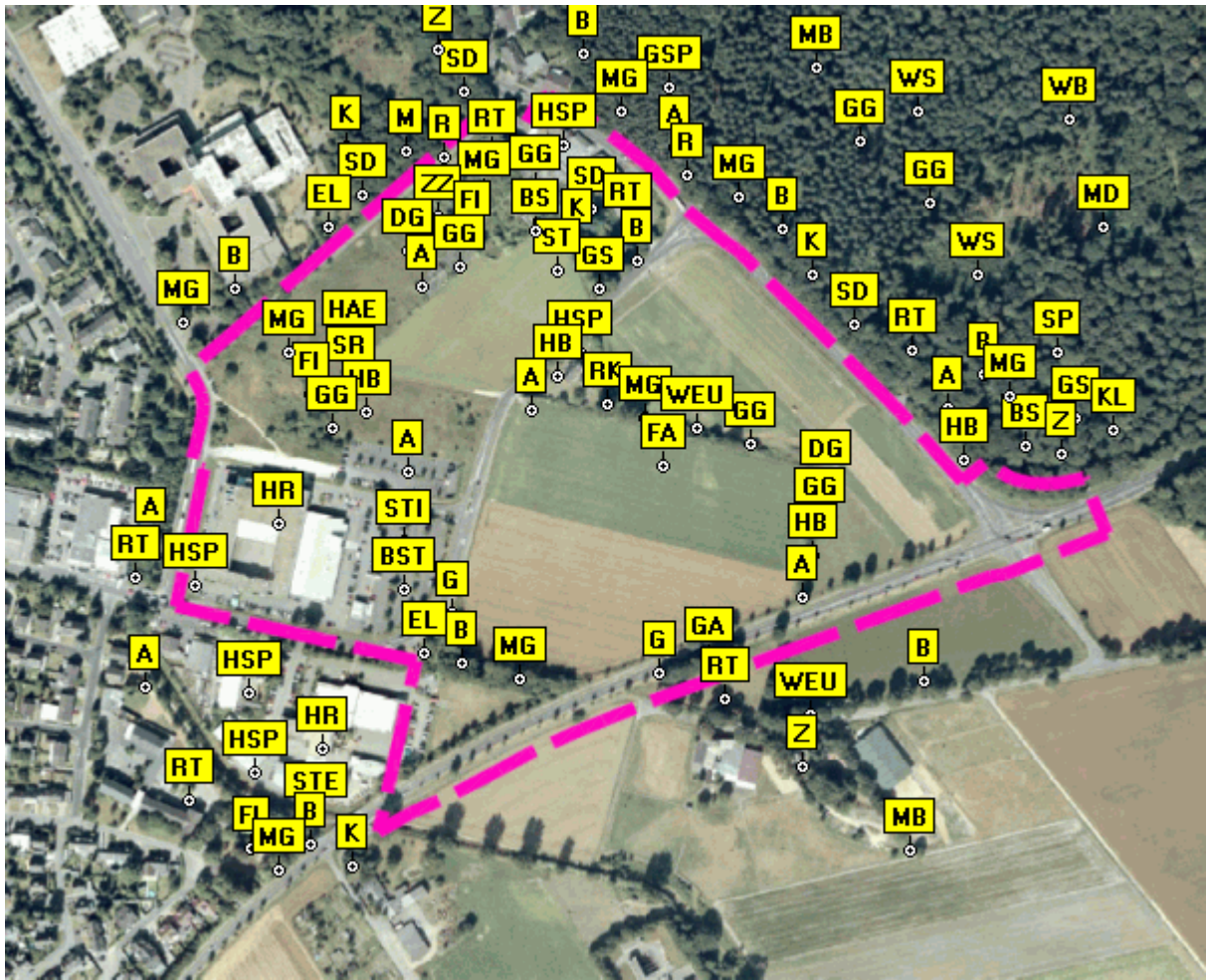


Abb. 2: Lage der Reviere der Vogelarten. Die Abkürzungen sind aus der Tabelle oben zu entnehmen. Die Waldohreulebeobachtungen (WEU) befinden sich an zwei Stellen, sie gehören aber zu einem Revier.

Aus diesen festgestellten Vogelarten auf dem Plangebiet sind folgende Arten als **planungsrelevant** einzustufen:

- Dorngrasmücke *Sylvia communis* (RL-NRW: V)
- Goldammer *Emberiza citrinella* (RL-NRW: V)
- Grünspecht *Picus viridis* (1: 1b; 3; RL: 3)
- Mäusebussard *Buteo buteo* (1: 1a)
- Mehlschwalbe *Delichon urbica* (RL-NRW: V)
- Rauchschnalbe *Hirundo rustica* (RL-NRW: 3)
- Sperber *Accipiter nisus* (1: 1a)
- Turmfalke *Falco tinnunculus* (1: 1a)
- Waldschnepfe *Scolopax rusticola* (RL-NRW: V)
- Waldohreule *Asio otus* (1: 1a)
- Wespenbussard *Pernis apivorus* (1: 1a, 2: 3a; RL-NRW: 3)

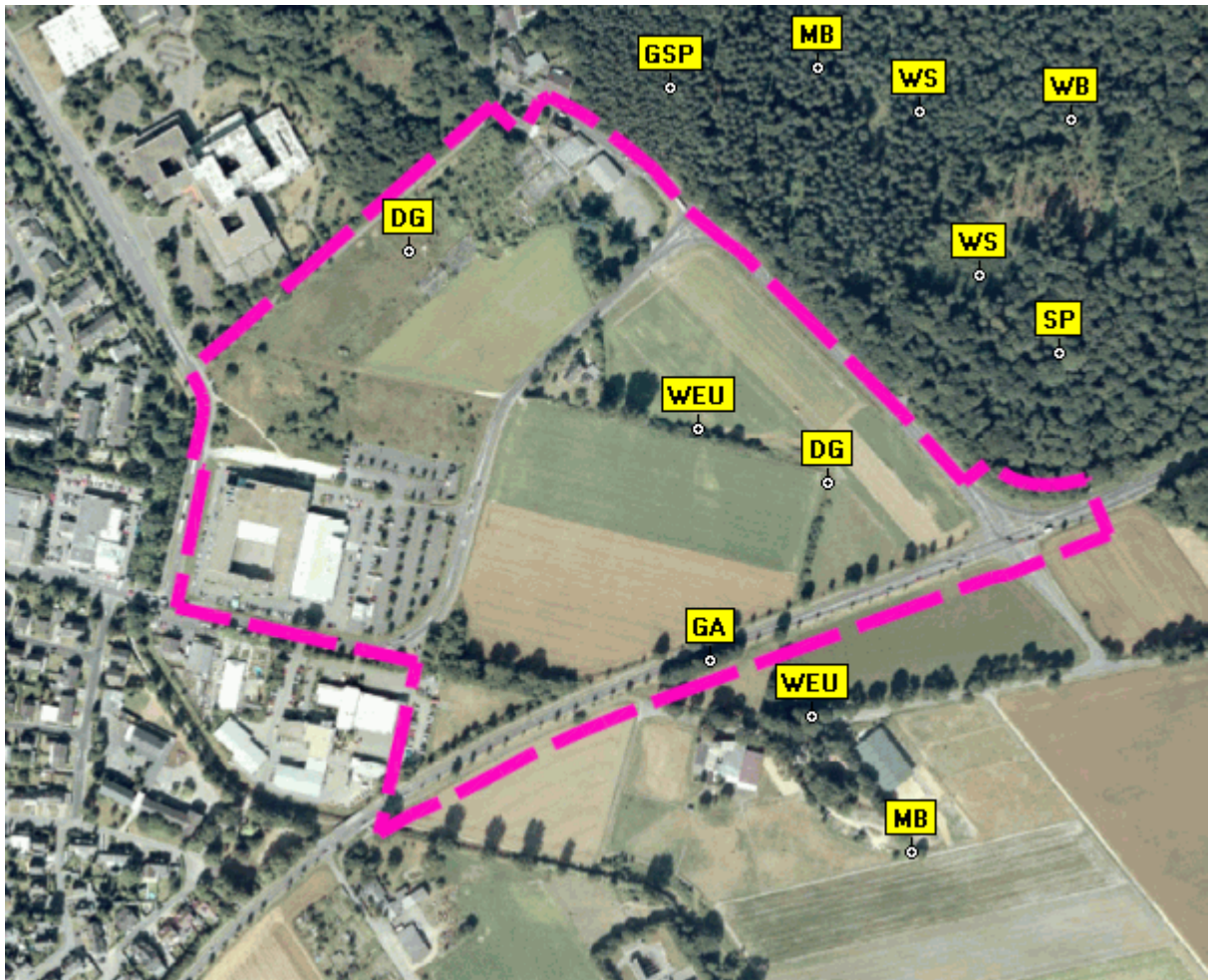


Abb. 2a: Lage der Reviere der planungsrelevanten Arten (ohne Nahrungsgäste). Die Waldohreulebeobachtungen (WEU) befinden sich an zwei Stellen, sie gehören aber zu einem Revier.

Übrigen Vogelarten gehören zwar zu den "Europäischen Vogelarten" müssen aber in NRW bei der artenschutzrechtlichen Prüfung für Fachplanungen nicht beachtet werden (KIEL 2005a; LANUV 2007).

Nachtfalter

Die Untersuchungen der Nachtfalter sollten vor allem den Lichteinfluss auf die waldgebundenen Arten im angrenzenden FFH-Gebiet einschätzen. Deswegen liefern die Ergebnisse nicht die vollständige Liste der im Gebiet vorkommenden Arten. Insgesamt wurden an den Lichtquellen oder in deren Nähe 19 Nachtfalterarten bestimmt (Tab. 2).

Alle diese Arten gehören weder zu den planungsrelevanten noch Rote-Liste-Arten.

Tab. 2: Die festgestellten Nachtfalterarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Gelbspanner	<i>Opisthograptis luteolata</i>
Pfaffenspanner	<i>Ligdia adustata</i>
Gemeiner Blattspanner	<i>Xanthorhoe fluctuata</i>
Silberblatt	<i>Campaea margaritata</i>
Hellgrauer Fleckleib-Bär	<i>Diaphora mendica</i>
Linienspanner	<i>Cabera pusaria</i>
Hartheu-Spanner	<i>Siona lineata</i>
Weißgrauer Erlen-Baumspanner	<i>Aethalura punctulata</i>
Rosskastanien-Frostspanner	<i>Alsophila aescularia</i>
Ringelspinner	<i>Malacosoma neustria</i>
Erlenzahnspinner	<i>Notodonta dromedarius</i>
Geißblattspanner	<i>Crocallis elinguaris</i>
Zackenbindiger Rindenspanner	<i>Ectropis crepuscularia</i>
Graseule	<i>Cerapteryx graminis</i>
Dunkelbindiger Doppellinien-Zwergspanner	<i>Idaea aversata</i>
Kohleule	<i>Mamestra brassicae</i>
Bräunlichgraue Frühlingseule	<i>Orthosia gothica</i>
Hausmutter	<i>Noctua pronuba</i>

Amphibien

Bei den Untersuchungen wurden einige Teichfrosche *Rana* kl. *esculenta* im Neffelbach außerhalb des Plangebietes verhört.

In dem das BP-Plangebiet querenden Graben konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Hamster

Bei den durchgeführten Untersuchungen wurden weder Hamster noch deren Spuren gefunden.

Andere Zufallsfunde

Bei den Begehungen wurden mehrere Individuen von Fledermäusen beobachtet, die wahrscheinlich als Zwergfledermaus und Großer Abendsegler einzustufen sind. Die Tiere wurden über der Lichtung im Wald außerhalb des BP-Plangebietes beobachtet.

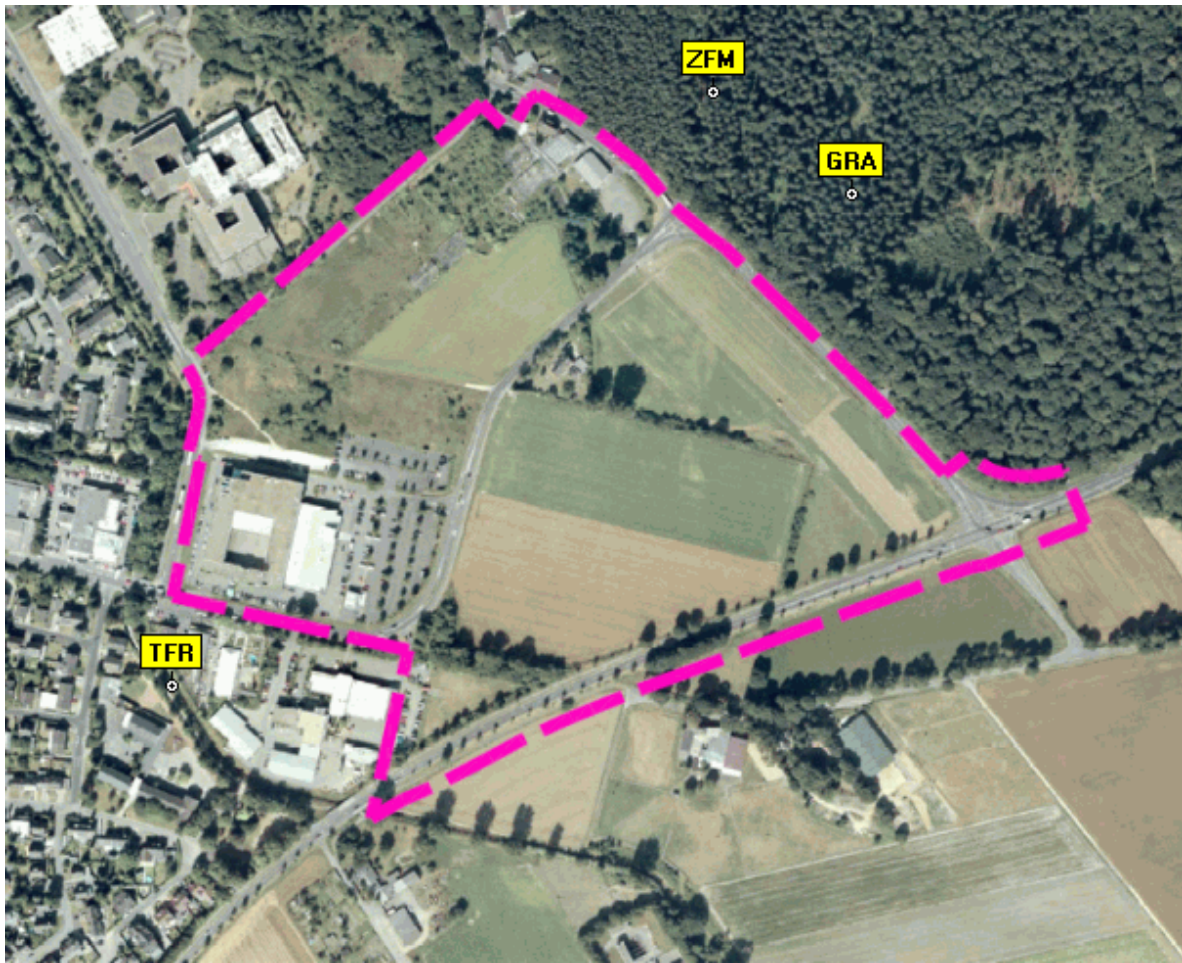


Abb. 3 Lage der Fundorte von Teichfrosch (TFR), Zwergfledermaus (ZFM) und Großen Abendsegler (GRA).

7. Beeinträchtigungen der relevanten Arten

Im Anhang wird für alle relevanten Arten die Eingriffserheblichkeit anhand einer Bewertungsmatrix (LANUV 2007) dargestellt.

Vögel

Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten:

Die Reviere der **Dorngrasmücke** *Sylvia communis* (RL-NRW: V) und der **Goldammer** *Emberiza citrinella* (RL-NRW: V) werden durch die Bebauung des Gebietes vernichtet. Die Fitness der lokalen Populationen beider Arten in der größeren Umgebung von Kerpen bleibt unbeeinträchtigt, weil diese Gebiete (ehemalige Braunkohleflächen und Bördenlandschaft) starke und stabile Bestände aufweisen. Als kompensatorische Maßnahmen für den Verlust der beiden Reviere soll eine Hecke innerhalb bzw. in der Nähe des Plangebietes hergestellt werden, die von beiden Arten angenommen werden kann.

Bei dem **Grünspecht** *Picus viridis* (1: 1b; 3; RL: 3) wird nicht der Brutplatz, sondern ein Teil des Nahrungsgebietes durch die Baumaßnahmen negativ verändert. Diese Art hat jedoch in den letzten Jahren seinen Bestand überall in NRW vervielfacht, damit kann die lokale Population in der nächsten Umgebung nicht negativ beeinträchtigt werden.

Ähnliches gilt für den **Mäusebussard** *Buteo buteo* (1: 1a), der seine Bestände in den letzten Jahren gerade in den offenen Flächen der Bördenlandschaft deutlich ausgebaut hat.

Die **Mehlschwalbe** *Delichon urbica* (RL-NRW: V) und die **Rauchschwalbe** *Hirundo rustica* (RL-NRW: 3) haben im Plangebiet Jagdreviere, die durch die geplanten Baumaßnahmen eher negativ verändert werden. Jedoch bleibt die Fitness der lokalen Populationen unbeeinträchtigt, weil es genug offene Flächen zur Jagd vorhanden sind. Bei der Mehlschwalbe werden durch weitere Gebäude ggf. neue Möglichkeiten für Brutplätze erschaffen.

Der **Sperber** *Accipiter nisus* (1: 1a) nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche. Durch die Baumaßnahmen wird sich das Nahrungsangebot für den Sperber verändern. Aber je nach Zahl der nach den Baumaßnahmen vorhandenen Bäume muss sich dies nicht negativ auswirken, weil der Sperber immer die häufigen vorhandenen Singvogelarten jagt. Würde die Gesamtdichte aller Singvogelarten steigen, so würden die Jagdmöglichkeiten für Sperber auch erhöht.

Mit dem Verlust der landwirtschaftlichen Flächen geht ein kleiner Teil des Jagdgebietes des **Turmfalken** *Falco tinnunculus* (1: 1a) verloren, was jedoch in Anbetracht der großen offenen Flächen in der Umgebung von Kerpen keine Beeinträchtigung der lokalen Population bedeutet.

Die **Waldschnepfe** *Scolopax rusticola* (RL-NRW: V) und der **Wespenbussard** *Pernis apivorus* (1: 1a, 2: 3a; RL-NRW: 3) sind vor allem als Waldvögel einzustufen. Direkt über dem Plangebiet wurden beide Arten nicht beobachtet. Reviere bzw. Populationen dieser Arten werden deswegen durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinflusst.

Bei der **Waldohreule** *Asio otus* (1: 1a) wurden bettelnde Jungvögel innerhalb und außerhalb des BP-Plangebietes verhört. Die Bebauung wird womöglich zum Verlust des Reviers führen. Die Beeinträchtigung der lokalen Population kann nicht hervorgesagt werden, weil deren aktuelle Verbreitung und Größe unzureichend bekannt sind. Aber es ist wahrscheinlich, dass die lokale Population in günstigem Erhaltungszustand bleibt. Der Brutplatz (Nest) befand sich sehr wahrscheinlich außerhalb des Plangebietes in der Nähe des Reithofes oder in der Baumgruppe nördlich der Feuerwehr (geschützter Landschaftsbestandteil). Beide potentiellen Brutplätze bleiben erhalten. Waldohreulen sind nicht an einem Brutplatz (häufig ehem. Krähenester) gebunden, sondern wechseln sie oft und können den Bestand je nach Mäuseangebot deutlich erhöhen.

Insgesamt sind bei allen Vogelarten die **Verbotstatbestände** gemäß §42 Abs. 1 BNatSchG und Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie nicht erfüllt. Die vorgeschlagenen kompensatorischen Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht durchzuführen.

Nachtfalter

Bei den Nachtfaltern wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt. Deswegen sind Verbotstatbestände gemäß §42 Abs. 1 BNatSchG und Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie nicht erfüllt und Maßnahmen nicht erforderlich.

Zu dem Einfluss der Lichtverhältnisse auf die Nachtfalter können anhand der Beobachtungen und Kenntnisse folgende Aussagen getroffen werden:

- Die vorhandenen Lichtverhältnisse an dem Einzelhandel „Kaufland“ ziehen wenige Nachtfalter an (Abb. 6).
- Die Lampen, die an der Schule südlich des Plangebietes angebracht sind, haben eine starke Anziehung auf Nachtfalter (Abb. 5).
- Die Lampen, die nicht in Richtung Wald leuchten, keine starke UV-Strahlung und kein kurzwelliges Licht haben, üben wenig Einfluss auf die Nachtfalter aus.

Insgesamt übten die aufgestellten oder vorhandenen Lichter wenig Einfluss auf die Nachtfalter. Nur wenn Lichtquellen hell genug und in wenigen Metern Entfernung von Wald standen und zusätzlich in Richtung der Bäume ausgerichtet waren, wurden häufiger

Nachtfalter angezogen. Um Störungen zu vermeiden soll östlich der K 17 ein Gehölzstreifen (Puffer) zwischen dem Wald und der Bebauung angelegt werden. Lichtquellen sollten so ausgerichtet werden, dass sie nicht direkt in Richtung des Waldes leuchten und nicht direkt am Waldrand stehen.



Abb. 5 Lampe an der Schule zieht die Nachtfalter stark an.



Abb. 6 Lichtverhältnisse am „Kaufland“, die wenig Einfluss auf die Nachtfalter haben.

Amphibien

Bei den Amphibien (Teichfrösche) sind keine Verbotstatbestände gemäß §42 Abs. 1 BNatSchG und Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie erfüllt. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Hamster

Weil keine Hamster bzw. Spuren vom Hamster festgestellt wurden, können keine Beeinträchtigungen dieser Art vorkommen.

Andere Zufallsfunde

Die beiden Fledermausarten wurden außerhalb des Plangebietes beobachtet, deswegen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß §42 Abs. 1 BNatSchG und Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie sind nicht erfüllt und Maßnahmen nicht erforderlich.

8. Bewertungsmatrix

Art: Dorngrasmücke *Sylvia communis* (RL-NRW: V)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☐ streng geschützt	Deutschland - NRW V	5106
☒ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der ☒ atlant. ☐ kontinent. Region Lokale Population ☒ G günstig ☐ A günstig/ hervorragend ☐ U ungünstig – unzureichend ☒ B günstig/ gut ☐ S ungünstig - schlecht ☐ C ungünstig/ mittel - schlecht	
☐ Anhang IV – Art		
☐ Sonstige Art		

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: keine Baufeldfreimachung (z.B. Gehölzrodungen) zwischen April und Juli
- 2.2 Projektdesign: nicht relevant
- 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Erstellung einer Hecke innerhalb bzw. in der Nähe des Plangebiets.
- 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Wenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
 Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☒ ja ☐ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☐ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmevoraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
- 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

Art: Goldammer *Emberiza citrinella* (RL-NRW: V)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☐ streng geschützt	Deutschland - NRW V	5106
☒ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der	
	☒ atlant. ☐ kontinent. Region	Lokale Population
☐ Anhang IV – Art	☒ G günstig	☒ A günstig/ hervorragend
	☐ U ungünstig – unzureichend	☐ B günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

2.1 Baubetrieb: keine Baufeldfreimachung (z.B. Gehölzrodungen) zwischen März und Juli

2.2 Projektdesign: nicht relevant

2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Erstellung einer Hecke nah des Plangebiets.

2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)?

☐ ja ☒ nein

Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle

3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2)

☐ ja ☒ nein

3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)?

☒ ja ☐ nein

3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))?

☒ ja ☐ neinWenn streng geschützte Art:

3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?

☐ ja ☐ nein**4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme**

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich**5. Befreiungs-/ Ausnahmeveraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)**

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt?

☐ ja ☐ neinWeiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben?

☐ ja ☐ nein

5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern?

☐ ja ☐ neinWenn Anhang IV – Art:

5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen?

☐ ja ☐ nein

Art: Grünspecht *Picus viridis* (1: 1b; 3; RL: 3)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste (1*)		Messtischblatt
☒ streng geschützt	Deutschland V	NRW 3 (-)	5106
☐ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der ☒ atlant. ☐ kontinent. Region Lokale Population		
☐ Anhang IV – Art	☒ G günstig	☒ A günstig/ hervorragend	
	☐ U ungünstig – unzureichend	☐ B günstig/ gut	
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht	

1* : In NRW Rote Liste 1996 Kat. 3; neue Rote Liste 2007/08: nicht vorhanden.

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
 2.2 Projektdesign: nicht relevant
 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Tatbestände**Wenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:**

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
 Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☒ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.6 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmeveraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

Art: Mäusebussard *Buteo buteo* (1: 1a)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☒ streng geschützt	Deutschland - NRW -	5106
☐ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der	
	☒ atlant. ☐ kontinent. Region Lokale Population	
☐ Anhang IV – Art	☒ G günstig	☒ A günstig/ hervorragend
	☐ U ungünstig – unzureichend	☐ B günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
 2.2 Projektdesign: nicht relevant
 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
 Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☒ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmevoraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
- 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen?
 Kurze Begründung ☐ ja ☐ nein

Art: Mehlschwalbe *Delichon urbica* (RL-NRW: V)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☐ streng geschützt	Deutschland V NRW V	5106
☒ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der	
	☒ atlant. ☐ kontinent. Region	Lokale Population
☐ Anhang IV – Art	☒ G günstig	☐ A günstig/ hervorragend
	☐ U ungünstig – unzureichend	☒ B günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
- 2.2 Projektdesign: nicht relevant
- 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
- 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☐ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmevoraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
- 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

Art: Rauchschwalbe *Hirundo rustica* (RL-NRW: 3)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☐ streng geschützt	Deutschland V NRW 3	5106
☒ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der	
	☒ atlant. ☐ kontinent. Region	Lokale Population
☐ Anhang IV – Art	☒ G günstig	☐ A günstig/ hervorragend
	☐ U ungünstig – unzureichend	☒ B günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
- 2.2 Projektdesign: nicht relevant
- 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
- 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☐ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmeveraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
- 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

Art: Sperber *Accipiter nisus* (1: 1a)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☒ streng geschützt	Deutschland - NRW +N	5106
☐ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der	
	☒ atlant. ☐ kontinent. Region Lokale Population	
☐ Anhang IV – Art	☒ G günstig	☒ A günstig/ hervorragend
	☐ U ungünstig – unzureichend	☐ B günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
 2.2 Projektdesign: nicht relevant
 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
 Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☒ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmevoraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

Art: Turmfalke *Falco tinnunculus* (1: 1a)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☒ streng geschützt	Deutschland - NRW -	5106
☐ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der	
	☒ atlant. ☐ kontinent. Region Lokale Population	
☐ Anhang IV – Art	☒ G günstig	☒ A günstig/ hervorragend
	☐ U ungünstig – unzureichend	☐ B günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
 2.2 Projektdesign: nicht relevant
 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
 Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☒ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmevoraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

Art: Waldschnepfe *Scolopax rusticola* (RL-NRW: V)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☐ streng geschützt	Deutschland - NRW 3	5106
☒ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der ☒ atlant. ☐ kontinent. Region Lokale Population	
☐ Anhang IV – Art	☒ G günstig ☐ A günstig/ hervorragend ☐ U ungünstig – unzureichend ☒ B günstig/ gut ☐ S ungünstig - schlecht ☐ C ungünstig/ mittel - schlecht	
☐ Sonstige Art		

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
 2.2 Projektdesign: nicht relevant
 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
 Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☐ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmevoraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

Art: Waldohreule *Asio otus* (1: 1a)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☒ streng geschützt	Deutschland - NRW V	5106
☐ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der	
	☒ atlant. ☐ kontinent. Region Lokale Population	
☐ Anhang IV – Art	☒ G günstig	☐ A günstig/ hervorragend
	☐ U ungünstig – unzureichend	☒ B günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

2.1 Baubetrieb: keine Baumrodungen zwischen Februar-August

2.2 Projektdesign: nicht relevant

2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig

2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: Die Größe und Verbreitung der lokalen Population der Waldohreule ist nicht genauer bekannt. Aus dem Rheinlandatlas (WINK ET AL 2005) ist zu entnehmen, dass sie in allen Quadranten der MTBs vorhanden ist. Die höchste Dichte: 2-3 Rev. 100ha. Daraus kann man minimale Revierrgröße auf 40-50 ha, meistens jedoch um 100 ha abschätzen.

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein

Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle

3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☒ ja ☐ nein3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ neinWenn streng geschützte Art:3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☒ nein**4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme**

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich**5. Befreiungs-/ Ausnahmeveraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)**

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Es wird nur ein Teil eines Reviers beeinträchtigt, damit bleibt die betroffene lokale Population in günstigem Erhaltungszustand.

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Art: Wespenbussard *Pernis apivorus* (1: 1a, 2: 3a; RL-NRW: 3)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☒ streng geschützt	Deutschland - NRW 3N	5106
☐ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der	
	☐ atlant. ☐ kontinent. Region Lokale Population	
☐ Anhang IV – Art	☐ G günstig	☐ A günstig/ hervorragend
	☒ U ungünstig – unzureichend	☒ B günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
- 2.2 Projektdesign: nicht relevant
- 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
- 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
 Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☒ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmevoraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
- 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

Art: Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (1: 1c)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste	Messtischblatt
☒ streng geschützt	Deutschland - NRW -	5106
☐ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der	
	☒ atlant. ☐ kontinent. Region Lokale Population	
☒ Anhang IV – Art	☒ G günstig	☒ A günstig/ hervorragend
	☐ U ungünstig – unzureichend	☐ B günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S ungünstig - schlecht	☐ C ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
- 2.2 Projektdesign: nicht relevant
- 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
- 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Wenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
 Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☒ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmevoraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
- 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

Art: Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (1: 1c; RL-NRW I)**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Europäische Vogelart	Rote Liste		Messtischblatt	
☒ streng geschützt	Deutschland	3	NRW	I
☐ nicht streng geschützt	Erhaltungszustand in der		Lokale Population	
	☒ atlant. ☐ kontinent. Region			
☒ Anhang IV – Art	☒ G	günstig	☐ A	günstig/ hervorragend
	☐ U	ungünstig – unzureichend	☒ B	günstig/ gut
☐ Sonstige Art	☐ S	ungünstig - schlecht	☐ C	ungünstig/ mittel - schlecht

2. Voraussetzung für die folgende Tatbestandsbewertung

- 2.1 Baubetrieb: nicht relevant
- 2.2 Projektdesign: nicht relevant
- 2.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: nicht notwendig
- 2.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten: nicht vorhanden

3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen TatbeständeWenn Anhang IV – Art oder europäische Vogelart:

- 3.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? ☐ ja ☒ nein
Zum Kollisionsrisiko vgl. Begründung der BNatSchG- Novelle
- 3.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2) ☐ ja ☒ nein
- 3.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)? ☐ ja ☒ nein
- 3.4 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 42 (5))? ☒ ja ☐ nein

Wenn streng geschützte Art:

- 3.5 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))? ☐ ja ☒ nein

4. Erfordernis einer Befreiung/ Ausnahme

Wenn Anhang IV- Art oder europ. Vogelart und eine der Fragen 3.1 bis 3.3 bejaht werden und Frage 3.4 verneint wurde:

- 4.1 ☐ Ausnahme nach § 43 (8), i.V.m. Art. 16 FFH- RL bzw. Art. 9 VS- RL erforderlich

Wenn streng geschützte Art und Frage 3.5 bejaht wurde:

- 4.2 ☐ Befreiung nach § 62 erforderlich

5. Befreiungs-/ Ausnahmeveraussetzungen (mit Verweisen auf andere Unterlagen)

Nur wenn 4.1 oder 4.2 angekreuzt wurde:

- 5.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesse gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Weiter nur wenn 4.1 angekreuzt wurde:

- 5.2 Sind zumutbare Alternative nicht gegeben? ☐ ja ☐ nein
- 5.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

Wenn Anhang IV – Art:

- 5.4 Werden die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen? ☐ ja ☐ nein

9. Zusammenfassung

Nach den Kartierungen zwischen April und August 2007 sind von dem geplanten Vorhaben elf planungsrelevante Vogelarten betroffen.

Gemäß der „kleinen Novelle“ des BNatSchG von 2007 erfolgte die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten über den populationsbezogenen Ansatz.

Unter Berücksichtigung bestimmter Bauzeitenbeschränkungen und kompensatorischer Maßnahmen kann prognostiziert werden, dass die lokalen Populationen bei Realisierung des Vorhabens jeweils in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Insgesamt sind bei allen planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände gemäß §42 Abs. 1 BNatSchG und Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie nicht erfüllt.

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 9 Vogelschutzrichtlinie ist mithin nicht erforderlich.

Aus den o. g. Ausführungen ergibt sich zudem, dass der Eingriff aus Sicht des § 19 Abs. 3 BNatSchG zulässig ist, da die lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben und keine Biotope streng geschützter Arten zerstört werden, die nicht ersetzbar sind.

Köln, den 04. September 2007
as, th

10. Literatur:

Awbrey, F.T. & B.S. Stewart (1983):

Behavioral responses of wild beluga whales (*Delphinapterus leucas*) to noise from oil drilling. – in: J. Acoust. Soc. Am. 74, Suppl. 1, S. 54.

Banner, A. & M. Hyatt (1973):

Effects of noise on eggs and larvae of two estuarine fishes. – in: Trans. Am. Fish. Soc. 102, (1), 134 - 136.

Bauckloh, M, Kiel, E.-F. & Stein, W. (2007):

Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18.

Bauer, H.-G., P. Berthold, P. Boye, W. Knief, P. Südbeck, K. Witt (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz 39, s. 13-60.

Bibby, C., N.D. Burges & D.A. Hill (1992):

Bird census techniques. Academic Press, London.

Breuer, W. (2002):

Die Eingriffsregelung nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz – Konsequenzen für die Praxis?, UVP-Report 2002 (3): 100-1004.

Bowles, A.E., L. McClenaghan, J. Francine, S. Wisley, R. Golightly & R. Kull (1993):

Effects of aircraft noise on the predator-prey ecology of the kit fox (*Vulpes macrotis*) and its small mammal prey – In: MICHEL VALLET (Hrsg.): Noise & Man 93, Noise as a Public Health Problem, Proc. Of the 6th Int. Cong. – Nice, France, S. 31.

Dietz Ch., O. von Helversen, D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrika. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

Kiel. E.-F. (2005a):

Artenschutz in Fachplanung. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005. S. 12-17.

Kiel. E.-F. (2005b):

Fachinformationssystem zum Artenschutz in NRW. LÖBF-Mitteilungen 1/2005. S. 18-19.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LAfAO) (1999):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3.Fassung. LÖBF-Schriftenreihe 17.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW(Hrsg.) (LÖBF/LAfAO) (1996):
Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007):
Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“.
http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 22.08.2007.

Reck, H. (BEARB.) (2001):
Lärm und Landschaft. – Angewandte Landschaftsökologie, Hf. 44: 160 S..

Wink, M., Ch. Dietzen & B. Gießing (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36. Remneya Verlag und Verlag NIBUK. Nördlingen, Neunkirchen-Seelscheid.

Gesetze, Normen, Richtlinien:

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2006):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 8, Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005):

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997):

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103/1 vom 25.04.79), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223/9 vom 13.08.97)

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG v. 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305/42)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2006):

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 228)